Satzung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinstadt (KiTa-Satzung)

Auf Grund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 22, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII und § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 26.03.2026, mit Änderung vom 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Trägerschaft

Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen ist die Stadt Weinstadt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich- rechtlicher Natur.

§ 2
Aufgaben

Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen hat die Aufgabe und das Ziel, die Erziehung der Kinder in den Familien zu ergänzen und zu unterstützen. Die Förderung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder und bezieht sich auf deren soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Sie schließt die Vermittlung weltoffener und kultursensibler Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Kinder orientieren.

Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden- Württemberg, der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des Landes Baden- Württemberg, das Leitbild und die Rahmenkonzeption für die städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Gewerbliche Angebote oder Werbung für gewerbliche Angebote sollen in den Kindertageseinrichtungen und auf deren Gelände während der Betreuungszeiten sowie in angemessenem Zeitabstand davor und danach nicht stattfinden.

§ 3
Aufnahme

1. Die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen erfolgt ab der Vollendung des 3. Lebensjahres, die Aufnahme in Einrichtungen der Kleinkindbetreuung ab der Vollendung des 1. Lebensjahres und die Aufnahme in Einrichtungen für altersgemischte Gruppen ab der Vollendung des 2. Lebensjahres, jeweils soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtungen. Die Gruppenaufteilung obliegt dem Träger.
2. Die Aufnahme wird zentral von der Stadtverwaltung Weinstadt als Träger eigener Kindertageseinrichtungen und für die in § 10 genannten Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung der durch den Kitabeirat festgelegten Grundsätze durchgeführt.
3. Die Kombination aus verschiedenen Betreuungsformen ist möglich, soweit sie in der jeweiligen Kindertageseinrichtung/ Gruppe angeboten wird und geeignete Plätze hierfür vorhanden sind.
4. Kinder, die einen erhöhten Förderbedarf aufweisen werden in Kindertageseinrichtungen aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

5. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, wenn sie Überträger einer ansteckenden Krankheit sind.
6. Jedes Kind muss vor Aufnahme ärztlich untersucht werden und einen Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern vorweisen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme zurückliegen. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
7. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens sowie der Vorlage der erforderlichen Erklärungen und Unterlagen durch die Personensorgeberechtigten.
8. Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die in Weinstadt ihren Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn geeignete freie Plätze zur Verfügung stehen.
9. Die Aufnahme ist befristet bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31. August), in dem die Schulpflicht eintritt. Eine Verlängerung ist möglich, wenn der Antrag bis zum 15. März des jeweiligen Jahres gestellt wird.

§ 4
Änderung der Betreuungsform und Abmeldung

1. Eine Änderung der Betreuungsform oder -zeit ist aus wichtigem Grund zum Monatsanfang möglich, sofern ein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Ein Antrag auf Änderung der Betreuungsform oder -zeit oder eine Abmeldung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung Weinstadt eingegangen sein.
2. Bei Personalmangel oder einem anderen wichtigen Grund kann das Betreuungsangebot seitens des Trägers mit einer Frist von vier Wochen auf eine veränderte Öffnungszeit festgesetzt werden.

§ 5
Ausschluss und Widerruf der Aufnahme

1. Ein Kind, das wiederholt oder nachhaltig den geordneten Betrieb stört (z. B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder oder der Betreuungskräfte) kann nach vorheriger Abmahnung der Personensorgeberechtigten durch den Träger vom Besuch tage- oder stundenweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen in der Einrichtung ist der Ausschluss auch fristlos möglich oder die Aufnahme kann widerrufen werden.

2. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Verpflichtungen nach dieser Satzung (insbesondere §§ 6 und 8) kann die Aufnahme widerrufen werden.

3. Die Aufnahme wird widerrufen, sobald der Hauptwohnsitz des Kindes nach außerhalb von Weinstadt verlegt wird und die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 8 nicht vorliegen. Ein Widerruf soll spätestens zum Monatsersten des vierten Monats erfolgen, der auf den Wegzug erfolgt.

4. Für die in § 10 genannten Einrichtungen erfolgt der Widerruf der Aufnahme nach Abs. 1 bis 3 durch die Stadtverwaltung Weinstadt. Ein Ausschluss erfolgt durch den jeweiligen Träger.

§ 6
Besuch der Kindertageseinrichtungen

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen, ist diese spätestens bis zum Beginn der vereinbarten Betreuungszeit des jeweiligen Tages zu benachrichtigen.

Im Interesse eines geordneten Betriebes und der Organisation der Angebote soll das Kind im Regelfall spätestens 30 Minuten nach Beginn der vereinbarten Betreuungszeit in die Kindertageseinrichtungen gebracht und pünktlich nach der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden. Keinesfalls darf das Kind außerhalb der gebuchten Betreuungszeit ohne Aufsicht durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtungen sein.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder anderen Notfällen muss gewährleistet sein.

§ 7
Schließzeiten

Die Schließzeiten in den einzelnen Kindertageseinrichtungen werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Muss die Kindertageseinrichtungen oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, Beschäftigungsverbot oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben oder den Betreuungsumfang zeitlich reduzieren, werden die Personensorgeberechtigten darüber so früh wie möglich informiert.

Der Träger ist bemüht, Schließungen oder Reduzierungen der Betreuungszeit zu vermeiden und so kurz wie möglich zu halten.

§ 8
Betreuungsgebühren

1. Gebührenerhebung
Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinstadt und in den in § 10 genannten Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadtverwaltung Weinstadt Betreuungsgebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.

2. Grundsätze
Die Gebühren werden für jedes Kind erhoben, das eine Kindertageseinrichtungen besucht. Sie entstehen und werden fällig zu Beginn jeden Monats und sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind zur Betreuung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu zahlen. Im Monat August werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie diejenigen, in dessen Haushalt das Kind aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Für die Berechnung der Gebühren maßgeblich sind die persönlichen und sonstigen Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Monats, im Monat der erstmaligen Aufnahme in eine Kindertageseinrichtungen die Verhältnisse am Aufnahmetag.

Kann der Träger aus organisatorischen, personellen oder von ihm nicht zu vertretenden Gründen zeitlich befristet keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung. Anderweitige Schadenersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.

Kann ein Kind die Kindertageseinrichtungen wegen Krankheit oder Kinderkur während eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Wochen nicht besuchen, werden die Gebühren auf Antrag für den betreffenden Zeitraum um die Hälfte ermäßigt.

Eine Reduzierung der Gebühren aufgrund eines Wechsels in eine andere Betreuungsform ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Aufnahme des Kindes nicht möglich.

In jeder Kindertageseinrichtungen wird mindestens die Gebühr der geringsten angebotenen Betreuungsform erhoben. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger festgelegt.

3. Stufenregelung
Die Gebühren sind abhängig von der Kinderzahl gestaffelt:

- Stufe 1: Gebühr für ein Einzelkind sowie ein Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb von Weinstadt unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder,
- Stufe 2: Kind mit einem im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Geschwisterkind,
- Stufe 3: Kind mit zwei im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Geschwisterkindern,
- Stufe 4: Kind mit mindestens drei im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Geschwisterkindern.

Für die Stufenregelung zählen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Kinder, die nach Vollendung des 10. Lebensjahres noch die Grundschule besuchen, werden auf Antrag bis zum Ende des Grundschulbesuchs in die Stufenregelung einbezogen.

Für Gebührentatbestände, die sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit richten, ist die Zahl der von den Personensorgeberechtigten bekannt gegebenen Kinder maßgeblich. Eine Gebührenanpassung aufgrund geänderter Kinderzahl erfolgt ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Monat.

4. Höhe der Gebühren
Die Höhe der Gebühren sind der Anlage zu entnehmen. Bei Festlegung unterschiedlicher Betreuungsformen oder Erstattungen sind die Gebühren als Monatsgebühren festzulegen und nach mathematischen Regeln zu runden.

5. Sozialstaffelung
Der Träger gewährt Familien und Alleinerziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Weinstadt haben, als freiwillige Leistung eine Ermäßigung des Gebührensatzes für die Betreuung ihrer Kinder. Liegt das monatliche Bruttoeinkommen berechnet nach wohngeldrechtlichen Vorschriften im Kalenderjahr vor dem Antrag niedriger als durchschnittlich 3.500 EUR, wird die monatliche Gebühr auf Antrag im Verhältnis ermäßigt. Die Sozialstaffelung ist ausgeschlossen, wenn die Gebühren vollständig oder teilweise im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder nach dem SGB II oder dem SGB XII übernommen bzw. vom Einkommen abgesetzt werden oder wenn ein Anspruch auf Übernahme bzw. Absetzung besteht, außerdem für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb Weinstadts.

Die Ermäßigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag beim Träger gestellt wurde. Beim erstmaligen Antrag beginnt die Ermäßigung bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte, wenn der Antrag im Laufe dieses Monats gestellt wurde. Sie gilt jeweils bis zum Ablauf des Kindergartenjahres (31. August) in dem der Antrag gestellt wurde.

6. Zahlungen
Die Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Weinstadt zu bezahlen.

7. Sonstiges
Sofern bei Aufnahme in die Schulkindbetreuung für den laufenden Monat bereits eine Gebühr für eine Kindertageseinrichtung bezahlt wurde, wird für diesen Monat keine weitere Gebühr für die

Schulkindbetreuung erhoben. Näheres regelt die Satzung für die Betreuung an den städtischen Grundschulen in Weinstadt.

§ 9
Verpflegungsgebühren

Für die Essensteilnahme wird eine Monatsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist der Anlage zu entnehmen. Im Monat August werden keine Verpflegungsgebühren erhoben. Bei Betreuungsangeboten von mehr als 6 Stunden täglich ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. § 8 Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 gelten entsprechend.

Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an gebuchten Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer. Gleiches gilt, wenn das Kind wegen Urlaubsabwesenheit die Einrichtung nicht besucht und der Einrichtung die Abwesenheit mindestens zwei Wochen vor dem ersten Abwesenheitstag mitgeteilt wird.

§ 10
Anwendbarkeit

Die Regelungen der §§ 3, 4 und 5 Abs. 4 sowie 8 und 9 dieser Satzung gelten unmittelbar auch für den Besuch der Clemens Kita des Vereins CBBE e.V. (Christliche Bildung, Betreuung und Erziehung e.V.), §§ 3, 4 und 5 Abs. 4 sowie 8 gelten unmittelbar auch für den Besuch des evangelischen Kindergartens Rappelkiste der evangelischen Kirchengemeinde Strümpfelbach (Träger ev. Kirchengemeinde Strümpfelbach) und des evangelischen Kindergartens Sonnenblume der evangelischen Kirchengemeinde Großheppach (Träger Kirchenbezirk Waiblingen) und §§ 3, 4 und 5 Abs. 4 gelten auch für den Besuch der Kindertageseinrichtungen im Kinder- und Familienzentrum der Stiftung Großheppacher Schwesternschaft.

§ 11
Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit mit Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogische Kraft und endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Soll das Kind einen oder beide Wege allein bewältigen oder von einer nicht personensorgeberechtigten Person abgeholt werden, ist dies dem Betreuungspersonal der Einrichtung von den Personensorgeberechtigten schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung wird nur wirksam, wenn sie von der Einrichtung schriftlich bestätigt wird. Sie ist von den Personensorgeberechtigten oder der Einrichtung jederzeit widerrufbar.

Darf ein Kind allein nach Hause gehen, endet die Aufsichtspflicht mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

Bei Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen können (z.B. Feste, Ausflüge), sind die Personensorgeberechtigten grundsätzlich aufsichtspflichtig.

§ 12
Versicherung

1. Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfälle versichert.

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtungen eintreten, sind der jeweiligen Leitung unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und andere persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 13
Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder Ähnlichem sollen Kinder im Interesse anderer Kinder und des Betreuungspersonals die Kindertageseinrichtungen nicht besuchen.
2. Die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten des § 34 Infektionsschutzgesetz gelten vollumfänglich.
3. Mit der Anmeldung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall der nächsterreichbare Kinderarzt oder ein anderer Arzt, ggf. ein Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

§ 14
Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtungen beteiligt. Je zwei Elternbeiräte vertreten die Kindertageseinrichtungen im Gesamtelternbeirat der Stadt Weinstadt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung der Stadt Weinstadt vom 1. Februar 2008, zuletzt am 20.03.2025 geändert in ihrer Form als Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinstadt (KiTa-Satzung) außer Kraft.

Die Satzungsänderung vom 25.06.2026 tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Anlage zur Satzung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Weinstadt (KiTa-Satzung)

KiTa-Gebühren ab 01.09.2026

Teil 1 Betreuungsgebühren

Die Gebühr beträgt monatlich bei elfmonatiger Erhebung

für Kinder in Regelgruppen:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	174 EUR	348 EUR
(2)	148 EUR	296 EUR
(3)	104 EUR	209 EUR
(4)	44 EUR	87 EUR

für Kinder im Waldkindergarten:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	157 EUR	313 EUR
(2)	133 EUR	266 EUR
(3)	94 EUR	188 EUR
(4)	39 EUR	78 EUR

für Kinder in Gruppen mit verlängerter Vormittagsöffnungszeit (6 Stunden):

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	218 EUR	435 EUR
(2)	185 EUR	370 EUR
(3)	131 EUR	261 EUR
(4)	54 EUR	109 EUR

für Kinder in verlängerter Öffnungszeit bis 7 Stunden:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	261 EUR	522 EUR
(2)	222 EUR	444 EUR
(3)	157 EUR	313 EUR
(4)	65 EUR	131 EUR

für Kinder in Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	348 EUR	696 EUR
(2)	296 EUR	592 EUR
(3)	209 EUR	418 EUR
(4)	87 EUR	174 EUR

für Kinder in Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden:

Stufe	Gebühr für ein Kind über drei Jahren	Gebühr für ein Kind unter drei Jahren
(1)	435 EUR	870 EUR
(2)	370 EUR	740 EUR
(3)	261 EUR	522 EUR
(4)	109 EUR	218 EUR

Teil 2 Verpflegungsgebühren

Die Gebühr beträgt monatlich 105 EUR bei elfmonatiger Beitragserhebung.